



# **SATZUNG**

der

**Barber Angels Brotherhood e.V.**

## **§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. (1) Der am 27.11.2016 von Claus Niedermaier gegründete Club „Barber Angels Brotherhood“ ist seit dem 8. November 2017 als Verein unter der Geschäfts-Nr. VR 721180 beim Registergericht Ulm eingetragen, als mildtätig/gemeinnützig vom Finanzamt Biberach unter St.Nr. 54002/41620 anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt. Der Verein führt den Namen Barber Angels Brotherhood e.V. und hat seinen Sitz in 88400 Biberach.

1. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

2. (1) Der Verein „Barber Angels Brotherhood e.V.“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen durch professionelle Friseurdienstleistungen, die für diese kostenlos durchgeführt werden, sowie die Vergabe von Sachspenden zur Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände der Bedürftigen.

2. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2. (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmeregelungen in angemessenem Rahmen bis maximal 5.000 € festzulegen. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung gesondert Rechenschaft abzulegen.

## **§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

3. (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.

3. (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

3. (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

3. (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bis auf Widerruf aufnehmen.

3. (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Vereinsinsignien sind zurückzugeben.

3. (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht

eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.

In der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht, das entsprechende Mitglied zu suspendieren. Während dieser Zeit ist es dem Mitglied untersagt, die Insignien des Vereins zu führen (Kutte/Patches/Logos). Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung, auf der über den Ausschluss abgestimmt wird, die vorherige Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

#### **§ 4 — Mitgliedsbeiträge**

4. (1) Jedes Mitglied hat einen monatlich oder jährlich im Voraus vorzugsweise per Dauerauftrag fällig werdenden Mitgliedsbeitrag umgehend zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder und Fotografen sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

4. (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag vorzugsweise per Dauerauftrag in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5. (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen/Einsätze des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Hierbei gilt vorrangig der Einsatz in seiner Region unter Leitung des Zenturios / Optios. Vereinsinterna unterliegen der strikten Geheimhaltungspflicht. Der Verhaltenskodex (Manifest, Einsatzguide und Dresscode) bei jeder Vereinsaktivität ist bindend.

5. (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

5. (4) Für Einsätze gesponserte Geräte/Maschinen/Einsatzmaterialien sind Vereinseigentum, müssen von allen Mitgliedern sorgfältig gepflegt werden und sind nach Einsatz dem Einsatzleiter gereinigt zurückzugeben.

5. (5) Eine passive Mitgliedschaft ist möglich, diese hat jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern. Dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in sowie einem oder drei Beisitzer(n). Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

6. (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der

Aufstellung der Tagesordnung,

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

6. (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

## **§ 7 — Mitgliederversammlung**

7. (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und zwei Rechnungsprüfern.

7. (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und wird auf der Homepage veröffentlicht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die elektronischen Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

7. (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

7. (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7. (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen

werden.

7. (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

7. (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

7. (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 8 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

8. (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmendem, gemeinnützigem Zweck zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

8. (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Vorstehende Satzung wurde am 13.01.2019 errichtet, ist sofort gültig und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.